

II-12255 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

Wien, am 21 August 1990
GZ.: 10.101/254-XI/A/1a/90

5726 IAB

1990 -08- 22

zu 5854 IJ

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Rudolf P Ö D E R

Parlament
1017 W i e n

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 5854/J betreffend die Schaffung des Bergbaugesbietes zwischen Lauffen und Bad Ischl durch die Berghauptmannschaft Salzburg, welche die Abgeordneten Neuwirth, Resch und Genossen am 29. Juni 1990 an mich richteten, stelle ich zu den Punkten 1 bis 3 der Anfrage fest:

Die Beschlüsse, mit denen das Bezirksgericht Bad Ischl bei einer Reihe von Grundstücken in seinem Gerichtssprengel die grundbücherliche Ersichtlichmachung, daß diese Grundstücke als Bergbaugesbiete gelten, angeordnet hat, stützen sich auf den § 178 Abs. 2 des Berggesetzes 1975 und bezügliche Mitteilungen der Berghauptmannschaft Salzburg und von dieser erlassene Bescheide, in denen gegenüber der österreichischen Salinen AG festgestellt wird, daß die Bekanntgabe der Lage mehrerer Gewinnungsfelder nach einer Reihe von Berichtigungen nunmehr dem § 235 des Berggesetzes 1975 entspricht und die österreichische Salinen AG Gewinnungsberechtigter in diesen Gewinnungsfeldern ist.

Nach § 235 des Berggesetzes 1975 war der Berghauptmannschaft bis zum 1. Oktober 1977 die Lage der in Abbau stehenden oder erschlossenen Steinsalzvorkommen abdeckenden Gewinnungsfelder nachzuzunennen.

~~Republik Österreich~~

Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 2 -

Nach der vorher bestandenen Rechtslage brauchten sich nämlich die österreichischen Salinen AG als Ausfluß des Salzmonopols hinsichtlich der Abbaugebiete nicht festzulegen. Durch die Übergangsregelung des § 235 des Berggesetzes 1975 sollte eine derartige Festlegung für die bestehenden Abbaugebiete bewirkt werden. Die neue Rechtslage läßt nur noch Gewinnungsfelder zu, die von der Berghauptmannschaft nach Durchführung eines hoheitsrechtlichen Verfahrens, in dem die berührten Grundeigentümer Parteistellung haben, anerkannt worden sind.

In Anbetracht, daß § 178 des Berggesetzes 1975 nicht auf alte Gewinnungsfelder, deren Lage nach § 235 des Berggesetzes 1975 nachzuweisen war, anzuwenden ist, fehlt für die vom Bezirksgericht Bad Ischl angeordneten grundbücherlichen Ersichtlichmachungen die gesetzliche Deckung. Die Berghauptmannschaft Salzburg wurde daher angewiesen, dies dem Bezirksgericht Bad Ischl mitzuteilen und bei diesem die Löschung der grundbücherlichen Ersichtlichmachungen zu beantragen.

